

### Vereinssatzung des Herforder Eishockey Verein e.V.

| Stand: 22.5.2013  | Neue Fassung   | Änderungen   |
|---|--|--|
| <p style="text-align: center;">§1<br/>Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Herforder Eishockey Verein“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“<br/>                 2. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.<br/>                 3. Der Verein hat seinen Sitz in Herford<br/>                 4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.<br/>                 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>  | <p style="text-align: center;">§1<br/>Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr</p> <p>1. Der Verein führt den Namen „Herforder Eishockey Verein“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“<br/>                 2. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot.<br/>                 3. Der Verein hat seinen Sitz in Herford<br/>                 4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.<br/>                 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr</p>  | Keine Änderung   |
| <p style="text-align: center;">§2<br/>Zweck des Vereins</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.<br/>                 2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Jugendabteilungen.<br/>                 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.<br/>                 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.<br/>                 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.<br/>                 6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.</p> | <p style="text-align: center;">§2<br/>Zweck des Vereins</p> <p>1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Nachwuchsarbeit und Nachwuchsgewinnung.<br/>                 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,</li> <li>b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,</li> <li>c. die Teilnahme an sportspezifischen Veranstaltungen,</li> <li>d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,</li> <li>e. die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,</li> <li>f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,</li> <li>g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,</li> <li>h. Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.</li> <li>i. Organisation und Begleitung von Schul- und Kindergärtenangeboten, sowie Laufschiule und Durchführung eigener Nachwuchsturniere</li> <li>j. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zur Mitglieder und Nachwuchsgewinnung</li> </ol> | <p>Verlagerung der Punkte 1-5 in den § 3 (eigener Paragraph zur Gemeinnützigkeit)</p> <p>Konkrete Aufzählung der satzungsgemäßen Tätigkeiten.</p>  |
| <p style="text-align: center;">§3<br/>Rechtsgrundlage</p> <p>Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände - soweit sie diese Sportarten ausüben – an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.<br/>                 Die Rechtsgrundlage des Vereins ist die Satzung.</p>   | <p style="text-align: center;">§4<br/>Verbandsmitgliedschaft</p> <p>1. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände - soweit sie diese Sportarten ausüben – an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.<br/>                 2. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Herford.</p>   | <p>Aus § 3 wurde § 4, wobei der Titel dem Inhalt angepasst wurde.</p> <p>Dass die Satzung Rechtsgrundlage ist, ergibt sich aus dem Gesetz und muss nicht mehr eigens erwähnt werden.</p> |

## Vereinssatzung des Herforder Eishockey Verein e.V.

| Stand: 22.5.2013  | Neue Fassung   | Änderungen  |
|---|--|---|
| §4<br>Erwerb der Mitgliedschaft   | §5<br>Erwerb der Mitgliedschaft  | Aus § 4 wurde § 5   |
| <p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen, aktiv eishockeyspielenden Kindern erwerben die gesetzlichen Vertreter mit ihren Kindern die Familienmitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.</p>   | <p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen, aktiven Kindern erwerben die gesetzlichen Vertreter mit ihren Kindern die Familienmitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.</p>  | <p>Die Beschränkung auf Eishockey wurde mit Blick auf mögliche künftige Abteilungen entfernt.</p>                 |
| §5<br>Verlust der Mitgliedschaft  | §6 Arten der Mitgliedschaft  | Zusätzlich wurden die Arten der Mitgliedschaft in § 6 definiert.  |
| <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.</p> <p>3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden</p> <p>a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen</p> <p>b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung</p> <p>c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.</p> <p>4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.</p> | <p>1. Der Verein besteht aus</p> <p>a. aktiven Mitgliedern</p> <p>b. passiven Mitgliedern</p> <p>c. Familienmitgliedern</p> <p>d. Fanmitgliedern</p> <p>e. Ehrenmitgliedern</p> <p>f. Sonstigen Mitgliedern</p>  |   |
| §5<br>Verlust der Mitgliedschaft  | §7<br>Verlust der Mitgliedschaft   | Aus § 5 wurde § 7   |
| <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.</p> <p>2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.</p> <p>3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden</p> <p>a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen</p> <p>b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung</p> <p>c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.</p> <p>4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.</p> | <p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Bei Familienmitgliedschaften mit aktiven Kindern endet die Mitgliedschaft der übrigen Familienmitglieder, wenn das jüngste aktive Kind das 18. Lebensjahr vollendet.</p> <p>2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig.</p> <p>3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden</p> <p>a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen</p> <p>b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung</p> <p>c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.</p> <p>4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.</p> <p>5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.</p> | <p>Konkretisierung der Weiterführung einer Familienmitgliedschaft nach dem 18. Geburtstag der aktiven Kinder.</p> |

### Vereinssatzung des Herforder Eishockey Verein e.V.

| Stand: 22.5.2013  | Neue Fassung  | Änderungen  |
|---|---|---|
| §6<br>Beiträge  | §8<br>Beiträge  | Aus § 6 wurde § 8   |
| <p>1. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder; auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>  | <p>1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.</p> <p>2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.</p> | <p>Der § wurde weiter gefasst um dem Verein mehr Handlungsmöglichkeiten zu geben.</p> <p>Der Vorstand entscheidet über die Beiträge, nicht die Mitgliederversammlung.</p> |
| §7<br>Stimmrecht und Wählbarkeit  | §9<br>Stimmrecht und Wählbarkeit  | Aus § 7 wurde § 9   |
| <p>1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahres</p> <p>2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Abwesende können nur gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt haben.</p> | <p>1. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr; das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.</p> <p>2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Abwesende können nur gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt haben.</p>        | <p>Die minderjährigen Mitglieder haben nun Stimmrecht, das durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen wird.</p>   |
| §8<br>Vereinsorgane   | §10 Vereinsorgane   | Aus § 8 wurde § 10  |
| <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p>   | <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <p>a. die Mitgliederversammlung</p> <p>b. der Vorstand</p>   |   |

## Vereinssatzung des Herforder Eishockey Verein e.V.

| Stand: 22.5.2013   | Neue Fassung  | Änderungen  |
|--|---|---|
| <p style="text-align: center;">§9<br/>Mitgliederversammlung</p> <p>1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es</p> <p>a) der Vorstand beschließt oder</p> <p>b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.</p> <p>4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.</p> <p>5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Folgende Angelegenheiten bleiben ihr ausschließlich vorbehalten:</p> <p>a) Wahl des Vorstandes</p> <p>b) Wahl der Kassenprüfer</p> <p>c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes</p> <p>d) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer</p> <p>e) Entlastung des Vorstandes</p> <p>f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr</p> <p>g) Änderung der Satzung</p> <p>h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge</p> <p>i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge</p> <p>7. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden</p> <p>a) von Mitgliedern</p> <p>b) vom Vorstand</p> <p>8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit bejaht wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.</p> <p>9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>10. Fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse, die der Vorstand nicht durchführen zu können glaubt, kann er die Durchführung dieser Beschlüsse 6 Wochen aussetzen. In dieser Zeit hat eine neue Mitgliederversammlung stattzufinden, deren Beschlüsse entweder durchzuführen sind, oder einen neuen Vorstand zu deren Durchführung wählt.</p> | <p style="text-align: center;">§11<br/>Mitgliederversammlung</p> <p>1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es</p> <p>a. der Vorstand beschließt oder</p> <p>b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.</p> <p>4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.</p> <p>5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Folgende Angelegenheiten bleiben ihr ausschließlich vorbehalten:</p> <p>a. Wahl des Vorstandes</p> <p>b. Wahl der Kassenprüfer</p> <p>c. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes</p> <p>d. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer</p> <p>e. Entlastung des Vorstandes</p> <p>f. Änderung der Satzung</p> <p>g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge</p> <p>7. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden</p> <p>a. von Mitgliedern</p> <p>b. vom Vorstand</p> <p>8. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Internetseite des Vereins bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.</p> <p>9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> | <p>Aus § 9 wurde § 11</p> <p>Apassungen an die Mustersatzungen. Absatz 10 wurde gestrichen.</p> |

### Vereinssatzung des Herforder Eishockey Verein e.V.

| Stand: 22.5.2013  | Neue Fassung  | Änderungen   |
|---|---|--|
| §10<br>Der Vorstand   | §12<br>Der Vorstand   | Aus § 10 wurde § 12  |
| <p>1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) dem/der ersten Vorsitzenden</li> <li>b) dem/der zweiten Vorsitzenden</li> <li>c) dem/der ersten Kassierer/in</li> <li>d) dem/der zweiten Kassierer/in</li> </ol> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26BGB sind die Vorsitzenden und die Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind drei Mitglieder des Vorstandes nach Satz 1, darunter einer der zwei Vorsitzenden.</p> <p>3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom ersten/ von der ersten Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>b) die Bewilligung von Ausgaben</li> <li>c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li> </ol> | <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. dem/der ersten Vorsitzenden</li> <li>b. dem/der zweiten Vorsitzenden</li> <li>c. dem/der ersten Kassierer/in</li> <li>d. dem/der zweiten Kassierer/in</li> </ol> <p>2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich, darunter einer der zwei Vorsitzenden.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Für eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit werden zeitversetzt jeweils zwei Positionen des Vorstandes neu gewählt. Die Position des 1. Vorsitzenden und des 2. Kassierers stehen an ungeraden Kalenderjahren für zwei Jahre zur Wahl. Die Positionen 2. Vorsitzender und 1. Kassierer stehen an geraden Kalenderjahren für zwei Jahre zur Wahl. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.</p> <p>3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom ersten / von der ersten Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung</li> <li>b. die Bewilligung von Ausgaben</li> <li>c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>d. Festsetzung der Beitragsordnung</li> </ol> | <p>Einführung zeitversetzter Amtszeiten für die Vorstände à 2 Jahre.</p> <p>Anpassungen an die Mustersatzungen</p> |
| § 10a<br>Haftungsbegrenzung   | §13<br>Haftung des Vereins  | Aus §10a wurde §13<br>Konkretisierung und Anpassung<br>an heutige Mustersatzungen                                  |
| <p>Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Leichte Fahrlässigkeit wird haftungsrechtlich ausgeschlossen</p>   | <p>1. Ehrenamtlich tätige Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>  |  |

## Vereinssatzung des Herforder Eishockey Verein e.V.

| Stand: 22.5.2013  | Neue Fassung   | Änderungen  |
|---|--|---|
|   | <p style="text-align: center;">§14 Vergütungen und Ehrenamt</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.</p> <p>3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.</p> | <p>Neuer Paragraph erforderlich durch steuerliche Änderungen, entspricht wörtlich der Mustersatzung.</p>                        |
| <p style="text-align: center;">§11<br/>Arbeitskreise</p> <p>Der Vorstand kann auch für sonstige Vereinsaufgaben Mitglieder in beliebiger Anzahl als Obleute hinzuziehen</p>   | <p style="text-align: center;">§15<br/>Arbeitskreise</p> <p>Der Vorstand kann auch für sonstige Vereinsaufgaben Mitglieder in beliebiger Anzahl als Obleute hinzuziehen.</p>   | <p>Aus § 11 wurde § 15</p>  |
| <p style="text-align: center;">§12<br/>Protokollierung der Beschlüsse</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>   | <p style="text-align: center;">§16<br/>Protokollierung der Beschlüsse</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>  | <p>Aus § 12 wurde § 16</p>  |
| <p style="text-align: center;">§13<br/>Abstimmung und Wahlen</p> <p>1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>3. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.</p> <p>4. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen die geheime Wahl. Die geheime Wahl ist ausgeschlossen, wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.</p> <p>5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ihr Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Wiederwahl der Kassenprüfer ist einmal zulässig.</p> <p>6. Bei der Neuwahl des Vorstandes ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen, der die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beantragen und die Neuwahl des/der ersten Vorsitzenden vorzunehmen hat. Der/Die neugewählte erste Vorsitzende übernimmt von diesem Zeitpunkt an die Versammlungsleitung.</p> | <p style="text-align: center;">§17<br/>Abstimmung und Wahlen</p> <p>1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>3. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen die geheime Wahl. Die geheime Wahl ist ausgeschlossen, wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat.</p> <p>4. Bei der Neuwahl des Vorstandes ist für diesen Tagesordnungspunkt von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen, der die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beantragen und die Neuwahl vorzunehmen hat.</p>   | <p>Aus § 13 wurde § 17<br/>§13,5 Satz 4 wurde in §18,2 verschoben und geändert (mehrfache Wiederwahl Kassenprüfer zulässig)</p> |

### Vereinssatzung des Herforder Eishockey Verein e.V.

| Stand: 22.5.2013  | Neue Fassung  | Änderungen   |
|---|---|--|
| §14<br>Kassenprüfung  | §18<br>Kassenprüfung  | Aus § 14 wurde § 18  |
| Die Kasse des Vereins wird in dem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer sind berechtigt, bei begründetem Interesse jeder Zeit die Kasse und die Bücher zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer.   | 1. Zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.<br>2. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.  | Beschränkungen bei der Wiederwahl aufgehoben                 |
| §15<br>Auflösung des Vereins  | §19<br>Auflösung des Vereins  | Aus § 15 wurde § 19  |
| 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.<br>2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es<br>a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreifünftel aller seiner Mitglieder beschlossen hat.<br>b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.<br>Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Herford mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des Jugendsportes, verwendet werden soll. | 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.<br>2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es<br>a. der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat.<br>b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.<br>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herford, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. | Anpassung von 2a, allgemeinere Fassung des letzten Absatzes. |
| Die vorstehende Satzung wird hierdurch genehmigt:<br>Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 22.05.2013   | <i>Die vorstehende Satzung wird hierdurch genehmigt:<br/>Beschlissen in der Mitgliederversammlung am 02.06.2015</i>   |  |